

| | | |
|---|--|-----------------|
| Technische Regeln für Gefahrstoffe | Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen | TRGS 523 |
|---|--|-----------------|

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

Dieses Blatt enthält besondere Schutzmaßnahmen bei der Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Umgangsvorschriften der GefStoffV sowie allgemein geltender Begriffsbestimmungen wird auf die §§2 und 3 der GefStoffV hingewiesen.

Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) einschließlich der Nummer 6 des Anhang V der GefStoffV sind eingearbeitet und durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Anzeigepflicht
4. Personelle Ausstattung
5. Schädlingsbekämpfungsmittel - Auswahl und Verzeichnis
6. Organisatorische Maßnahmen
7. Sicherheitstechnische Ausstattung und Maßnahmen
8. Hygienische Maßnahmen
9. Persönliche Schutzausrüstung
10. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

11. Aufbewahrung und Lagerung
12. Betriebsanweisung und Unterweisung
13. Beschäftigungsbeschränkungen
14. Erste Hilfe
15. Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen
16. Dokumentation

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese TRGS gilt für Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, wenn diese

- a) gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder
- b) nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden oder in der eigenen in § 48 a des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) genannten Einrichtung

erfolgt.

1.2 Bei der Durchführung sonstiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die unter den Geltungsbereich der GefStoffV fallen, sind die Schutzmaßnahmen dieser TRGS sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Nummern 3 und 4 sowie der Anhänge. Insbesondere ist zu prüfen, ob entsprechend Nummer 5 Schädlingsbekämpfungsmittel oder Verfahren mit einem geringen gesundheitlichen Risiko eingesetzt werden können.

1.3 Die Schädlingsbekämpfung ist bereits durch folgende andere Rechtsvorschriften geregelt

- für Begasungen durch § 15 d Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- für den Pflanzenschutz im Pflanzenschutzgesetz
- in der Pflanzenschutzsachkundeverordnung.

1.4 Diese TRGS gilt nicht

- für die vorbeugende Schädlingsbekämpfung
- für Begasungen, dafür gelten die TRGS 512 und 513
- für die Raumdesinfektion mit Formaldehyd, dafür gilt die TRGS 522
- für Desinfektionen.

1.5 Auf folgende mitgeltenden Regelungen wird hingewiesen:

- Arbeitsschutzgesetz
- §§ 36 und 45 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) 'Allgemeine Vorschriften' (VBG 1/GUV.01)
- UVV 'Arbeitsmedizinische Vorsorge' (VBG 100/GUV.06)
- UVV 'Erste Hilfe' (VBG 109/GUV.03)
- TRGS 514 'Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern'
- ZH 1/701 'Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten'
- ZH 1/606 'Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte'
- TRGS 555 'Betriebsanweisungen'
- TRGS 222 - Verzeichnis der Gefahrstoffe - Gefahrstoffverzeichnis -
- UVV 'Flüssigkeitsstrahler' (VBG 87/GUV 3.9)
- TRB 280 - Betreiben von Druckgasbehältern
- TRGS 507 'Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern'
- Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV vom 15.04.97 (BGBl. S. 782)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24.02.97 (BGBl. S. 311)

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Schädlingsbekämpfungsmittel sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten.

2.2 Die in Anhang II Nummer 2 der GefStoffV aufgeführten Wirkstoffe von Schädlingsbekämpfungsmitteln können bei der Prüfung, ob es sich bei dem zur Anwendung kommenden Produkt um ein Schädlingsbekämpfungsmittel handelt, orientierend herangezogen werden.

2.3 Schädlingsbekämpfungsmittel nach Nummer 2.1 werden zur Schädlingsbekämpfung überwiegend eingesetzt in folgenden Bereichen:

- Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz,
- Pflanzenschutz,
- Holz- und Bautenschutz,
- Begasungen in den vorgenannten Bereichen.

3 Anzeigepflicht

3.1 Wer Schädlingsbekämpfungen nach Nummer 1 durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dieses mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3.2 Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den Nachweis, dass die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmers für diese Arbeiten ausreichend geeignet ist,
2. die Zahl der Arbeitnehmer, die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen,
3.
 - a) Bezeichnungen,
 - b) Eigenschaften,
 - c) Wirkungsmechanismen und
 - d) Anwendungsverfahren der zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmittel
 - e) Verfahren zur Minimierung von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen,
4. die Bereiche der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung sowie Zielorganismen, gegen die die Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden soll,
5. Ergebnisse der Prüfungen nach § 16 Abs. 2 GefahrstoffV.

3.3 Änderungen von Nummer 3.2, Nr. 1 bis 5, sind mitzuteilen.

4 Personelle Ausstattung

4.1 Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn geeignete sachkundige Personen (Sachkundige) beschäftigt werden. Geeignet ist, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. durch das Zeugnis eines ermächtigten Arztes im Sinne des § 30 GefStoffV nachweist, dass
keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen, sowie
4. der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist.

4.2 Die Eignungsuntersuchung nach Nummer 4.1 Nr. 3 ist in Anlehnung an die Empfehlung des BMA zur Durchführung der Eignungsuntersuchung Befähigungsscheininhaber für Begasungen gemäß Anhang V Nummer 5.2 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV durchzuführen. (BArbBl. Heft 5/93 S. 67). „Zeugnismuster für die Eignungsuntersuchung“ siehe Anlage 6 zu TRGS 512.

4.3 Sachkundige

4.3.1 Sachkundig ist, wer

1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss 'Geprüfter Schädlingsbekämpfer / geprüfte Schädlingsbekämpferin', vom 19.03.84 (BGBl. I S. 468) in der jeweils gültigen Fassung oder
2. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt oder
3. in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben hat.

4.3.2 Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Nummer 4.3.1 gleichwertig anerkannt worden ist.

Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.

4.4 Bei der nach Nummer 4.3.2 erforderlichen Beurteilung, ob eine Prüfung oder Ausbildung als gleichwertig oder geeignet anerkannt werden kann, sind Anerkennungskriterien nach [Anhang I](#) dieser TRGS zugrunde zu legen.

4.5 Der Sachkundige muss sich regelmäßig fachlich fortbilden.

5 Schädlingsbekämpfungsmittel - Auswahl und Verzeichnis

5.1 Der Arbeitgeber muss prüfen, ob für den Zielbereich und die Zieltierart Schädlingsbekämpfungsmittel mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen erhältlich sind. Ist ihm die Verwendung dieser Schädlingsbekämpfungsmittel zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, so darf er nur diese verwenden. Kann der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, muss der Arbeitgeber prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens oder durch den Einsatz von emissions-

armen Verwendungsformen von Gefahrstoffen, deren Auftreten am Arbeitsplatz verhindert oder vermindert werden kann. Ist dies technisch möglich und dem Arbeitgeber zumutbar, muss der Arbeitgeber die erforderliche Verfahrensänderung vornehmen oder die emissionsarmen Verwendungsformen anwenden. Das Ergebnis der Prüfung nach den Sätzen 1 und 3 ist schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Bei der Prüfung nach Nummer 5.1 sind folgende gefahrenmindernde Grundsätze zu beachten:

- Einsatz geeigneter diagnostischer Verfahren vor und nach der Mittelausbringung zur Ermittlung der Befallstellen und des Befallgrades,
- Einsatz mechanisch-physikalischer Verfahren (Fallen, Köder, Gitter, Klebeflächen usw.),
- gezielte Versteck-, Rast- und / oder Laufflächenbehandlung,
- Anwendung von Stufenverfahren,
- wenn möglich, Kurzzeitmittel einsetzen (nicht bei Verwendung von Insektenwuchsregulatoren und Ködern),
- Mittelwahl ausrichten auf mögliche inaktivierende Eigenschaften der Aufbringflächen (PH-Wert, Feuchte, Temperatur, Ladung, Verschmutzung einschließlich Staubanfall usw.),
- Anwendung schädlingsgruppen- und stadienorientierter Ausbringungskonzentrationen und -mengen.

5.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Schädlingsbekämpfungsmittel zu führen, mit denen er umgeht. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Mittels,
2. Einstufung des Mittels oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
3. Mengenbereiche des Mittels im Betrieb,
4. Arbeitsbereiche, in denen mit dem Mittel umgegangen wird.

Arbeitsbereiche nach Satz 2 Nr. 4 sind z.B. die Teilbereiche, in denen der Betrieb Schädlingsbekämpfungen durchführt. (Nicht erforderlich, soweit in der Anzeige nach Nummer 3 dargelegt). Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6 Organisatorische Maßnahmen

6.1 Schädlingsbekämpfung ist so durchzuführen, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden.

6.2 Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach Nummer 1 dürfen nur solche Personen durchführen, die die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllen.

6.3 Hilfskräfte dürfen nur unter der unmittelbaren ständigen Aufsicht des Sachkundigen eingesetzt werden und müssen entsprechend ihrer Tätigkeit nachweislich regelmäßig unterwiesen sein.

6.4 Vor Durchführung der Schädlingsbekämpfung sind der Leiter der betroffenen Einrichtung (Koordinator nach § 6 der UVV VBG 1/GUV 0.1) oder betroffene Personen schriftlich auf die beabsichtigte Schädlingsbekämpfung und auf die mögliche Gefährdung durch Schädlingsbekämpfungsmittel hinzuweisen.

6.5 Ist der Sachkundige nicht während der gesamten Dauer der Schädlingsbekämpfung am Einsatzort anwesend, so ist durch Hinweiszettel auf die laufende Schädlingsbekämpfung aufmerksam zu machen. Dabei ist anzugeben:

1. die bekämpfte Schädlingsart,
2. das eingesetzte Schädlingsbekämpfungsmittel (Handelsname und Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung),
3. das Anwendungsverfahren,
4. das Datum der Ausbringung,
5. die durchführende Firma (Name, Anschrift, Telefon).

6.6 Verzehrfähige Lebens- und Futtermittel sowie Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände (falls diese nicht leicht gereinigt werden können), sind vor der Schädlingsbekämpfung zu entfernen oder verunreinigungssicher abzudecken.

6.7 Vor Beginn der Schädlingsbekämpfung müssen

1. das nächstgelegene Telefon,
2. die Rufnummer des Rettungs- und des Notärztlichen Dienstes,
3. die Rufnummer des Informations- und Behandlungszentrums für Vergiftungen,
4. die Rettungswege und
5. der nächstgelegene Wasseranschluss bekannt sein.

6.8 Der Sachkundige hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

1. mit den Arbeiten erst begonnen wird, wenn die in der Betriebsanweisung festgelegten Maßnahmen getroffen sind,
2. sichergestellt ist, dass das Schädlingsbekämpfungsmittel nach der Gebrauchsanweisung des Herstellers eingesetzt wird,
3. die Arbeitnehmer während der Arbeit die vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen benutzen,
4. ein schnelles Verlassen des Raumes jederzeit möglich ist,
5. Unbefugte und Nichtzieltiere von der Arbeitsstelle ferngehalten und die Benachrichtigung der Betroffenen nach Nummer 6.4 erfolgt ist.

6.9 Freigabe

Räume, in denen Schädlingsbekämpfungen mit Schädlingsbekämpfungsmitteln durchgeführt wurden, dürfen vom Sachkundigen erst dann wieder freigegeben werden, wenn eine gefahrlose Nutzung zulässig ist. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind vom Sachkundigen vorzugeben.

6.10 Diese können z.B. in ausreichend langem Lüften, Entfernen von Köderresten, Ergreifen von Abschirmmaßnahmen oder der Reinigung mit empfohlenen Mitteln oder Verfahren bestehen.

6.11 Bei einer Schädlingsbekämpfung muss die Freigabe durch den Sachkundigen schriftlich erfolgen.

7 Sicherheitstechnische Ausstattung und Maßnahmen

7.1 Geräte zur Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, wie Sprühgeräte, Spritzgeräte und Nebelapparate dürfen nur bestimmungsgemäß und den Bedienungsvorschriften des Herstellers entsprechend verwendet werden. Auf die UVV 'Flüssigkeitsstrahler' (VBG 87/GUV 3.9) wird hingewiesen.

7.2 Geräte zur Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind jährlich mindestens einmal auf ihre Funktionstüchtigkeit und sicherheitstechnisch zu überprüfen. Über das Prüfergebnis ist Buch zu führen.

7.3 Änderungen an den Geräten zur Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln dürfen nur durch den Hersteller selbst oder durch von diesem autorisierte Personen vorgenommen werden.

7.4 Werden an Geräten zur Schädlingsbekämpfung Mängel festgestellt, so dürfen diese Geräte erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie repariert

und entsprechend Nummer 7.2 sicherheitstechnisch überprüft worden sind.

7.5 Schädlingsbekämpfungsmittel sind so zu transportieren, dass sie nicht frei werden, und dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch sie nicht gefährdet werden. Entsprechendes gilt für den Transport von Geräten zum Ausbringen und sonstigen Arbeitsmitteln, die durch Schädlingsbekämpfungsmittel verunreinigt sind. Auf die Gefahrgutverordnung 'Straße' (GGVS) wird hingewiesen.

7.6 Spritzbrühe und Köder sind nach Möglichkeit im Freien anzusetzen. Ansonsten ist für gute Lüftung zu sorgen. Die Gebrauchslösungen dürfen nicht in bewohnten Räumen, in Küchen oder Lagerräumen für Lebens- und Futtermittel zubereitet werden. Es ist nur die für die beabsichtigte Schädlingsbekämpfung erforderliche Menge anzusetzen. Restmengen sind zu vermeiden.

7.7 Beim Herstellen von Spritzflüssigkeiten, Ködern usw. dürfen keine Küchen- oder Essgeräte, Tränk-, Futter- oder Waschgefäße sondern nur für diese Zwecke gekennzeichnete Behälter verwendet werden.

7.8 Die angesetzten Flüssigkeiten, die unverbrauchten fertigen Köder usw., die unverbrauchten Handelspräparate und die benutzten Gerätschaften dürfen nicht unbeaufsichtigt stehengelassen werden. Müssen diese Schädlingsbekämpfungsmittel und die benutzten Gerätschaften über Nacht oder längere Zeit gelagert werden, so sind sie unter Verschluss zu halten oder so aufzubewahren, dass nur sachkundige Personen Zugang haben (siehe auch Nummer 11).

7.9 Es ist so zu arbeiten, dass das Einatmen von Staub, Spritzwolken, Dämpfen, Rauch oder Gasen sowie der Kontakt der Mittel mit den Augen und der Haut vermieden werden. (Siehe auch Nummer 9.6). Spritzer oder Verunreinigungen müssen sofort mit Wasser und Seife abgewaschen werden. Mit Schädlingsbekämpfungsmittel durchnässte Arbeitskleidung ist sofort zu wechseln.

7.10 Nach der Arbeit sind die benutzten Geräte zu reinigen. Die Reste der Gebrauchslösungen usw. sowie die Spülflüssigkeiten dürfen nicht in Gewässer gelangen. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen (AbfBestV) nach §3 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der TA Abfall, Teil 1, als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (Sonderabfall) mit den Abfallschüsseln 53 103/4 und 187 14/15 zu entsorgen. Anfallende Kleinmengen einschließlich verunreinigter Verpackungsmaterialien sollen getrennt gesammelt und auf direktem Wege der kommunalen Problemstoffsammlung zugeführt werden.

8 Hygienische Schutzmaßnahmen

8.1 Arbeitnehmer, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen, dürfen in

Arbeitsräumen oder an ihren Arbeitsplätzen im Freien keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Für diese Arbeitnehmer sind Bereiche einzurichten, in denen sie Nahrungs- und Genussmittel ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe zu sich nehmen können.

8.2.1 Arbeitnehmern, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen, sind Waschräume sowie Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, sind Umkleieräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch einen Waschraum mit Duschen von einander getrennt sind.

8.2.2 Eine Duschmodöglichkeit ist zur Verfügung zu stellen, wenn der Hersteller des Schädlingsbekämpfungsmittels in der Gebrauchsanweisung vorgegeben hat, dass nach dem Umgang zu duschen ist.

8.3 Nach Ende des Umgangs mit einem Schädlingsbekämpfungsmittel müssen die Kleidung gewechselt und mindestens Gesicht und Hände mit Wasser und Seife gewaschen werden.

8.4 Arbeits- und Schutzkleidung, die durch den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln verunreinigt worden ist, muss in dichtschießenden Transportbehältnissen transportiert werden. Erforderlichenfalls ist die Kleidung im Anschluss an den Transport im Freien zu lüften.

8.5 Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu reinigen, erforderlichenfalls ist sie geordnet zu entsorgen und vom Arbeitgeber zu ersetzen.

8.6 Während des Umgangs mit Schädlingsbekämpfungsmitteln dürfen die Beteiligten nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

9 Persönliche Schutzausrüstung

9.1 Der Arbeitgeber hat wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaften geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und

9.2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer nur solange beschäftigt werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist.

9.3 Die Arbeitnehmer müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen benutzen. Das Tragen von Atemschutz und von Vollschutzanzügen darf keine ständige Maßnahme sein.

9.4 Vor Beginn der Arbeiten ist vom Arbeitgeber festzulegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind.

9.5 Ob und welche persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt werden muss, ist in Abhängigkeit vom auszubringenden Schädlingsbekämpfungsmittel, vom Ausbringungsverfahren, vom Reinigungsmittel und von der zu bekämpfenden Schädlingsart zu beurteilen. Dabei sind sowohl die Wirkstoffe und die Synergisten als auch die möglichen Hilfsstoffe zu berücksichtigen. Hilfsstoffe können u.a. Netz- und Lösungsmittel, Emulgatoren, Anti-Korrosiva und Stabilisatoren sein.

9.6 Je nach Ausbringungsart der Schädlingsbekämpfungsmittel sind mindestens folgende Schutzausrüstungen anzuwenden

| Ausbringungsart | Atemschutz / Augenschutz ¹ | Schutzkleidung | geeignete Unterbekleidung | Schutzhandschuhe | geeignete Schuhe (Material, Form) |
|-----------------|---------------------------------------|---------------------------------|---------------------------|------------------|-----------------------------------|
| Gießen | - | + | - | + | + |
| Streuen | KB | + | - | + | - |
| Stäuben | P/HM/KB | + | - | + | - |
| Beschichten* | F/HM | + | - | + | - |
| Sprühen | FP/VM | + | + | + | + |
| Spritzen | HM | + | + | + | + |
| Vernebeln | FP/VM | + Über- gänge abkleben | + | + | + |

KB = Korbbrille VM = Vollmaske + erforderlich * Tauchen
P = Partikelfilter F = Gasfilter - nicht erforder- Bohrlochtränken
HM = Halbmaske FP = Kombinationsfilter lich

9.7 Besteht die Gefahr anderer Verletzungen oder Gesundheitsgefährdung, sind zusätzlich entsprechende persönliche Schutzausrüstungen zu tragen, z.B. Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzschuhe, Gummischürze.

¹ Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten und Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte Bestell-Nummer ZH 1/701, Bestell-Nummer ZH 1/606. Zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

10 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

10.1 Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer, der Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern

1. nur beschäftigen,
2. nur weiterbeschäftigen,

wenn er von einem ermächtigten Arzt innerhalb der nach der UVV VBG 100/GUV 0.6 für das Tragen von Atemschutzgeräten für die erste und die folgenden Vorsorgeuntersuchungen festgelegten Fristen untersucht worden ist.

11 Aufbewahrung und Lagerung

11.1 Schädlingsbekämpfungsmittel sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Es sind dabei geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um den Missbrauch oder einen Fehlgebrauch nach Möglichkeit zu verhindern.

11.2 Auf die einschlägigen Regeln der TRGS 514 (ab 50 kg) und der TRG 280 wird hingewiesen.

11.3 Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht in solchen Behältnissen, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmittel verwechselt werden kann, aufbewahrt oder gelagert werden. Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich der Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden.

11.4 Mit 'T⁺' oder 'T' gekennzeichnete Schädlingsbekämpfungsmittel sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur sachkundige Personen Zugang haben.

12 Betriebsanweisungen und Unterweisungen

12.1 Der Arbeitgeber hat eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

12.2 Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Gebärfähige Arbeitnehmerinnen sind zusätzlich über die für werdende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen zu unterrichten. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

12.3 Bei der Aufstellung der Betriebsanweisung sind die für die Schädlingsbekämpfungsmittel vom Hersteller herausgegebenen Gebrauchsanweisungen einzuarbeiten.

12.4 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen über die Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterrichten, sobald das möglich ist. (§ 2 Satz 1 MuSchRiV).

13 Beschäftigungsbeschränkungen

Auf die Beschäftigungsbeschränkungen im Jugendarbeitsschutzgesetz und in der Mutterschutzrichtlinienverordnung wird hingewiesen.

14 Erste Hilfe

14.1 Bei der Schädlingsbekämpfung sind geeignete Geräte und Medikamente für die Erste Hilfe bei Vergiftungen gebrauchsfähig bereitzuhalten.

14.2 Die Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind jährlich auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen, z.B. durch Ersthelfer. Über die Überprüfung ist Buch zu führen.

14.3 Die nach der UVV 'Erste Hilfe' (VBG 109/GUV 0.3) erforderlichen Ersthelfer sind von einem Arbeitsmediziner in der Ersten Hilfe, insbesondere im Zusammenhang mit den eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmitteln, zusätzlich aus- und fortzubilden. Eine Wiederholung und Fortbildung muss mindestens in 2-jährigem Abstand durchgeführt werden. Über die durchgeführten Maßnahmen ist Buch zu führen.

14.4 In der Nähe der Arbeitsbereiche müssen fließendes Wasser und Seife zum Waschen und Spülen verunreinigter Körperteile zur Verfügung stehen.

14.5 Bei Vergiftungen und Hautschädigungen sind die betroffenen Arbeitnehmer unverzüglich einem Arzt vorzustellen.

15 Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen

15.1 Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern, ist der zuständigen Behörde schriftlich, in der Regel 14 Tage vor Beginn der Durchführung dieser Tätigkeit, unter Angabe des Umfangs, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, des Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mitzuteilen.

15.2 Die Anzeige ist von der Schädlingsbekämpfungsfirma zu erstatten, die die Schädlingsbekämpfung durchführt. (Vordruck siehe [Anhang II](#))

15.3 Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von Nummer 15.1 sind

- öffentliche und private, dem allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterricht dienende Schulen
- Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen
- Krankenhäuser, Entbindungsheime, Kurheime, Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime, sonstige Einrichtungen zur heimmäßigen Unterbringung und Massenunterkünfte
- sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Kantinen, Schwimmbäder und Museen.

16 Dokumentation

16.1 Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind ausreichend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

16.2 Die Dokumentation ist vom Sachkundigen in Anlehnung an [Anhang II](#) vorzunehmen.

Anhang I zur TRGS 523

Anerkennungskriterien

1 Anwendungsbereiche

Die Anerkennung der Sachkunde nach den Nummern 4.3.2 und 4.4 dieser TRGS kann nach derzeitigem Stand der Technik für die folgenden genannten Teilbereiche der Schädlingsbekämpfung vorgenommen werden:

- Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz
- Pflanzenschutz
- Holz- und Bautenschutz

2 Nachweise

2.1 Für die nach Nummer 4.3.2 dieser TRGS mögliche Anerkennung der Sachkunde durch die zuständige Behörde sind folgende Nachweise erforderlich:

- a) Theoretische Grundkenntnisse nach Nummer 3 dieses Anhangs
- b) Theoretische Spezialkenntnisse nach Nummer 4 dieses Anhangs in mindestens einem Anwendungsbereich
- c) Berufspraxis nach Nummer 5 dieses Anhangs

2.2 Die Nachweise nach Nummer 2.1 Buchstaben a und b können erbracht werden durch Vorlage von

- a) Zeugnissen einer nach Nummer 4.3.2 Satz 1 dieser TRGS als gleichwertig anerkannten Prüfung oder Ausbildung
- b) Zeugnissen über eine nach Nummer 4.3.2 Satz 2 dieser TRGS für einen bestimmten Anwendungsbereich als gleichwertig anerkannte Prüfung oder Ausbildungsabschluß.

2.3 Der Nachweis der Sachkunde kann auch als erbracht anerkannt werden, wenn im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die entsprechende Sachkunde nach Nummer 2.1 dieses Anhangs vermittelt und geprüft worden ist und entsprechende Zeugnisse vorgelegt werden.

3 Theoretische Grundkenntnisse

3.1 Theoretische Grundkenntnisse sind in folgenden Bereichen erforderlich:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen
(Fachrechnen, Physik, Chemie, Biologie, Toxikologie,)
- Arbeitsschutz einschließlich Unfallverhütung,
- Gesundheits-, Tier- und Umweltschutz einschließlich Gefahrstoffrecht,
- Gerätekunde

3.2 Zeitaufwand

Im Lehrgang sind für die in Nummer 3.1 genannten Lernbereiche nachstehende Lehreinheiten à 45 Minuten als ausreichend anzusehen:

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| 1. Fachrechnen | } | |
| 24 Lehreinheiten | } | |
| 2. Allgemeine Grundlagen der Physik | } | (beispielhaft bezogen auf Arbeits- |
| 12 Lehreinheiten | } | schutz und Eigenschaften der als |
| 3. Allgemeine Grundlagen der Chemie | } | Schädlingsbekämpfungsmittel |
| 12 Lehreinheiten | } | eingesetzten Gefahrstoffe) |
| 4. Allgemeine Grundlagen der Biologie | } | |
| 32 Lehreinheiten | } | |
| 5. Allgemeine Grundlagen der Toxikologie | | |
| 12 Lehreinheiten | | |
| 6. Arbeitsschutz - Organisation und Grundlagen - | | |
| 6 Lehreinheiten | | |
| 7. Grundlagen der Gerätekunde | | |
| 10 Lehreinheiten | | |
| 8. Gesundheits-, Tier- und Umweltschutz einschließlich Gefahrstoffrecht | | |
| 40 Lehreinheiten | | |

4 Spezialkenntnisse

4.1 Theoretische Spezialkenntnisse sind, bezogen auf den jeweiligen Teilbereich gemäß Nummer 1.2 - 1.7 wie folgt erforderlich:

- Kenntnisse über Art, Beschaffenheit bzw. Konstruktion des zu schützenden Gutes
- Schädlinge des Teilbereiches einschl. Diagnose des Schädlingsbefalls, ggf. Differenzierung nach Stadien
- Spezielle Schädlingsbekämpfungsmittel dieses Anwendungsbereiches, ihre Wirkstoffe, Formulierungen, Wirkungsweise, Effekte sowie eventuelle Prüf- oder Gütezeichen der Präparate

- Eignung und Kapazität von Tötungsverfahren
- Kriterien einer ordnungsgemäßen tierschutzgerechten Tötung
- Toxizität und Verhalten des Wirkstoffs im Nicht-Zielorganismus
- Chemisches Verhalten der Schädlingsbekämpfungsmittel in der Umwelt (Abbau-, Verteilungs- und Akkumulationsverhalten)
- Transport, Lagerung, Rückstandsbestimmung, Reinigung und Entsorgung der Präparate
- Verhalten bei Vergiftungsfällen
- Prophylaktische Maßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen zum Anwender-, Betroffenen- und Umweltschutz
- Gerätetechnik einschl. Bedienung und Wartung, Herstellen gebrauchsfertiger Zubereitungen, Ausbringungsverfahren
- Arbeitsrichtlinien zu Befallsermittlung, Vorbereitung, Durchführung, Erfolgskontrolle, Nachbehandlung

Für Nummer 1.3 wird außerdem auf DIN 68800 verwiesen

4.2 Zeitaufwand

Für die Ausbildung werden folgende Zeiten als ausreichend angesehen:

- Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz
90 Lehreinheiten
- Pflanzenschutz
44 Lehreinheiten
- Holz- und Bautenschutz
60 Lehreinheiten

5 Berufspraxis

5.1 Als ausreichende Berufspraxis wird angesehen:

- a) für einen uneingeschränkten Sachkundenachweis
 - eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder
 - eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit
- b) für einen Sachkundenachweis, der auf einen Teilbereich beschränkt ist:
mindestens 30% der unter Buchstabe a) genannten Zeiten.
- c) bei Beschränkung des Sachkundenachweise auf bestimmte Schädlinge mit Beschränkung auf bestimmte Bekämpfungsmittel und einen Teilbereich genügt eine mindestens 3-monatige Berufspraxis.

Die Anerkennung hierfür verliert ihre Gültigkeit, wenn die Tätigkeit beendet wird.

5.2 Die Berufspraxis muss in einschlägigen Einrichtungen mit adäquaten praktischen Tätigkeiten abgeleistet sein, die den angestrebten Teilbereichen sachdienlich sind. Bei der Berufspraxis wird von einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen. Bei Teilzeit verlängert sich die Zeit entsprechend.

Anhang II zur TRGS 523

Mitteilung über die beabsichtigte Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen

An die zuständige
örtliche Aufsichtsbehörde

Absender
Name _____

Anschrift _____

cc. Kreisverwaltungsbehörde
cc. Amt für Arbeitsschutz

Tel. / FAX

Gem. § 25 in Verbindung mit Anhang V Nr. 6.4.2 der Gefahrstoffverordnung teilen wir Ihnen mit, dass wir beauftragt wurden, in der nachfolgend aufgeführten Gemeinschaftseinrichtung eine Schädlingsbekämpfungsmaßnahme durchzuführen

1. Anschrift der Gemeinschaftseinrichtung:

2. Auftraggeber (wenn von Pkt. 1. abweichend):

3. betroffene Gebäude/-teile, Räume bzw. Flächen:

4. vorgesehener Zeitpunkt bzw. Zeitraum:

5. Zielorganismen:

6. vorgesehenes Mittel:

| Handelsname | Wirkstoff (e) | Anwendungs- konzentration | Einstufung nach der GefStoffV |
|-------------|---------------|------------------------------|----------------------------------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

bitte Rückseite beachten

7. Ausbringungsverfahren:

8. besondere Schutzmaßnahmen (z.B. Entfernen von Lebensmitteln, ggf. Anbringen von Hinweisschildern usw.):

9. vorgesehene Reinigungsverfahren (einschl. Mittel):

Die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen nach TRGS 523 sind gegeben.

Betriebsleiter